



Die Berechnung des Ehezeitanteils einer Beamtenpension bei anzurechnenden Renten nach § 55 BeamtVG

Sind für die Berechnung des Ehezeitanteils einer Beamtenversorgung Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf den Höchstgrenze der Beamtenversorgung nach § 55 Abs. 2 BeamtVG und den entsprechenden Vorschriften der Bundesländer voll anzurechnen oder nur mit ihrem Ehezeitanteil?

Für die Ermittlung des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung dürfen die gesetzliche Rente und die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht schlicht mit ihrem vollen Betrag als ehezeitmindernd behandelt werden. Allerdings ist die Berechnung mehrstufig vorzunehmen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH (v. 18.1.2006 – XII ZB 206/01) gilt:

1. Zunächst ist die **Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG zu ermitteln**. Diese bemisst sich nach der Endstufe der im Ehezeitende erreichten Besoldungsgruppe (BGH XII ZB 206/01 Rn. 23).
2. **Dann ist der volle Ruhensbetrag nach § 55 BeamtVG ermittelt**. In diese Ruhensberechnung sind grundsätzlich **sämtliche** nach § 55 Abs. 1 BeamtVG relevanten Renten einzustellen, also auch die gesetzliche Rente und die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, und zwar einschließlich der **vor der Ehezeit erworbenen Teile**. Der BGH formuliert ausdrücklich, dass die „volle Kürzung ... anhand aller, auch der vorehelich erworbenen Rentenanwartschaften“ zu bestimmen ist (BGH XII ZB 206/01 Rn. 23).
3. **Anschließend wird aus diesem vollen Ruhensbetrag der ehezeitlich verursachte Anteil herausgerechnet**. Der andere Ehegatte muss sich die Kürzung der Beamtenversorgung nämlich nur insoweit entgegenhalten lassen, als sie auf Rentenanrechten beruht, die **während der Ehezeit erworben wurden und an denen er im Versorgungsausgleich teilnimmt**.

Der BGH (BGH XII ZB 206/01 Rn. 23) beschreibt die Berechnung ausdrücklich so:

$$\text{voller Ruhensbetrag} \times \frac{\sum d.\text{Ehezeitanteile d. anrechenbaren Renten}}{\sum d.\text{gesamten anrechenbaren Renten}} = \text{ehezeitlicher Ruhensbetrag}$$

Bei mehreren Versorgungen – etwa DRV und VBL/ZVK – sind also die Ehezeitanteile sämtlicher künftigungsursächlicher Renten ins Verhältnis zu deren Gesamtwerten zu setzen.

4. Beispiel

- Angenommen:

Versorgung	Gesamtrente	Ehezeitanteil
DRV	800 €	300 €
VBL	400 €	200 €
Summe	1.200 €	500 €

Ergibt die vollständige §-55-Berechnung einen Ruhensbetrag von beispielsweise **360 €**, weil z.B. die beträgt der ehezeitanteilige Ruhensbetrag:

- **360 € × 500 / 1.200 = 150 €.**
- Nur diese **150 €** sind bei der Ermittlung des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung zu berücksichtigen, nicht der volle Ruhensbetrag von 360 €.
- Besonders wichtig ist die Entscheidung **BGH, Beschl. v. 18.1.2006 – XII ZB 206/01**. Dort hatte das OLG gerade den methodischen Fehler gemacht, lediglich die Ehezeitanteile der gesetzlichen Rente, der berufsständischen Versorgung und der Zusatzversorgung unmittelbar in die §-55-



Die Berechnung des Ehezeitanteils einer Beamtenpension bei anzurechnenden Renten nach § 55 BeamtVG

Höchstgrenzenberechnung einzustellen. Der BGH beanstandet diese Methode ausdrücklich. Richtig sei vielmehr:

Gesamtrenten → voller §-55-Ruhensbetrag → Quotierung nach Ehezeitanteilen.

Die Grundlage dieser Rechtsprechung findet sich bereits in **BGH, Beschl. v. 19.1.2000 – XII ZB 16/96, FamRZ 2000, 746**. Danach darf dem ausgleichsberechtigten Ehegatten das Ruhen der Beamtenversorgung nur insoweit zugerechnet werden, als es auf dem während der Ehe erworbenen Teil der konkurrierenden Rente beruht. Bestätigt wurde dies u. a. durch **BGH, Beschl. v. 2.2.2011 – XII ZB 133/08**, der ausdrücklich vom „ehezeitanteiligen Ruhensbetrag gemäß § 55 BeamtVG“ spricht.

Für die **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes** gilt dasselbe Prinzip; § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG erfasst sie ausdrücklich als anzurechnende Rente.

5. Kurzform für die Prüfung einer Versorgungsauskunft:

Falsch:

$\text{Ehezeitanteil Beamtenversorgung} = \text{Ehezeitquote} \times (\text{Beamtenversorgung} - \text{gesamte DRV/VBL-Anrechnung})$.

Ebenfalls grundsätzlich falsch:

Nur die Ehezeitanteile von DRV/VBL in die §-55-Höchstgrenzenberechnung einzusetzen.

• Richtig nach BGH:

1. volle Beamtenversorgung bestimmen,
2. mit **allen** relevanten DRV-/VBL-Anrechten vollständige §-55-Ruhensberechnung durchführen,
3. vollen Ruhensbetrag ermitteln,
4. Ruhensbetrag im Verhältnis **ehezeitliche anrechenbare Renten / gesamte anrechenbare Renten** quotieren,
5. nur diesen **ehezeitanteiligen Ruhensbetrag** vom Ehezeitanteil der Beamtenversorgung abziehen.